

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 7-8

Artikel: "Der Tag von Genf"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alle Kreise vertreten sind: Hausfrauen und Mütter, Berufstätige, altbewährte Kämpferinnen für das Frauenstimmrecht und junge Kräfte, Angehörige verschiedener Kirchen und Weltanschauungen, Vertreterinnen verschiedener politischer Richtungen, aber alle einig in dem Ziel: Erreichung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung. Die Mitglieder des Ausschusses sind: Frau Maria Aebbersold, Fräulein G. Gerhard, Frau Martha Jenny-Hunziker, Fräulein Dr. Keiser, Frau H. Lutz-Odermatt, Frau M. Paravicini, Frau E. Vischer-Alioth und Fräulein L. Wenzinger.

Der Ausschuss wird gleichsam als Exekutive wirken. Die Verantwortung für alle Entscheidungen und Beschlüsse wird ein Aktionskomitee tragen, das in Bildung begriffen ist. Ihm sollen angehören: der Vorstand der Basler „Vereinigung für Frauenstimmrecht“, die Leitung der Basler „Staatsbürgerlichen Vereinigung katholischer Frauen“, ferner namhafte Männer und Frauen, die für die Sache des Frauenstimmrechts Zeit und Arbeitskraft opfern wollen, und dann die Leiterinnen der fünf Arbeitskommissionen, in denen die Detailarbeit für die Teilgebiete der Gesamtktion zu leiten ist. Diese Kommissionen haben ihre Aufgabe bereits in Angriff genommen.

Und das Ehrenkomitee? „Grosses Komitee der Basler Frauenbefragung“ soll es heissen, und in ihm hofft man eine grosse Zahl von Männern und Frauen zu vereinen, deren Name etwas gilt im Vaterland und die bereit sind, mit ihrem Namen für die Sache des Frauenstimmrechts einzustehen.

R. K.

Nationalzeitung Basel, 7. Juli 1953.

„Der Tag von Genf“

BWK. Im vergangenen November hat es einen „Tag von Genf“ gegeben, der das Ausland aufhorchen liess, der unserem Land im Urteil massgebender Kreise nah und fern einen neuen Klang des spürbar Fortschrittlichen, Zukünftigen verlieh, damals, als 36 000 (gegen 6 300) Genferinnen zu Stadt und Land den Wunsch und Willen aussprachen, mit den Männern gleichberechtigte Staatsbürgerinnen sein zu dürfen. Der zweite „Tag von Genf“, auf den viele Hoffnungen gesetzt wurden, ging vorüber, indem 18 000 stimmfähige Männer die 36 000 Stimmen der Bürgerinnen für Gleichberechtigung zu bodigen vermochten, um ziemlich ruhmlos in die Geschichte eines schweizerischen Kantons, der seinen Mut zum Fortschritt hätte unter Beweis stellen können, einzugehen.

Wir wollen uns allzu vieler Kommentare enthalten. Wir wollen nur notieren:

In der letzten Nummer der „Bündnerin“ gaben wir dem dringenden Appell nach mehr Heimpflegerinnen, dem ebenso dringenden Ruf nach bedeutend mehr Krankenschwestern Raum. Diesmal

sind es: der Schweizerische Frauenhilfsdienst, die Schweizerische Zentrale für Flüchtlingshilfe, das Auslandschweizerwerk, welche alle samt und sonders die nicht nur materielle, sondern ganz besonders auch geistige und moralische Unterstützung, die so eminent wichtige seelische Tragkraft der Frauen zu ihrem Wohle beanspruchen.

Betrachtung aus „Die Bündnerin“, Chur, 30. 6. 53.

Für das kirchliche Frauenstimmrecht

Kanton Schaffhausen

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche von Schaffhausen beschloss die Einführung des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Belangen. Dieser Beschluss untersteht noch einer kantonalen kirchlichen Abstimmung. 30.6.53.

Appenzell Ausserrhoden

Kirchensynode in Ausserrhoden. An der in Teufen abgehaltenen Synode der evangelischen Kirche von Appenzell A.-Rh. kam die Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes in der evangelisch-reformierten Landeskirche zur Sprache. An der letztjährigen ordentlichen Synode wurde eine Motion erheblich erklärt, wonach der Kirchenrat den Auftrag erhielt, diese Frage zu prüfen. Der Kirchenrat unterbreitete nun der Synode den Antrag, den einzelnen Kirchgemeinden freizustellen, den Frauen die Wählbarkeit in die Kirchenvorsteherschaft und in besondere Kommissionen der Kirchgemeinde zu gewähren. Aus der Mitte der Synode wurde nach lebhafter Diskussion ein Gegenantrag gestellt, der weiter ging als derjenige des Kirchenrates, indem er den Kirchgemeinden freistellen wollte, den Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, nicht nur die Wählbarkeit, sondern auch das Stimmrecht in Angelegenheiten der Kirchgemeinde einzuräumen. Ein Vermittlungsvorschlag wollte ausserdem beide Anträge den Kirchgemeinden zum Entscheid unterbreiten. Schliesslich wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, den Kirchenrat zu beauftragen, den Kirchgemeinden nur jenen Antrag zu unterbreiten, der sowohl das Stimm- als auch das Wahlrecht für Frauen vorsieht. 27. 6. 53. (Siehe Staatsbürgerin No. 4, 1953, Seite 7).

Kanton St. Gallen

Die evangelische st. gallische Synode behandelte eine Motion über die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes, die in einer gemilderten Form erheblich erklärt wurde. Darnach erhält der Kirchenrat zuerst den Auftrag, zu prüfen, ob und wie den Frauen das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen sei. Kirchenratspräsident Rotach erklärte, dass der Kirchenrat einer ausserordentlichen Synode zu Beginn des nächsten Jahres Bericht und Antrag über diese Frage vorlegen werde. 4. 7. 53.